

**ALLGEMEINE VERSORGUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
FÜR WASSER
AUS DEM VERSORGUNGSNETZ
DER MARKTGEMEINDE DOBL-ZWARING**

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den jeweils festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

§ 2

- (1) Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß dem Lebensmittelgesetz 1951 in der jeweils geltenden Fassung, wobei während der Bezugsdauer eine mengenmäßige Einschränkung in der Höhe des jeweils in der Wasseranschlussvereinbarung ersichtlichen Volumens vereinbart wird.
- (2) Druckänderungen sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen die Marktgemeinde Dobl-Zwaring keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat daher seine Anlage auf eigene Kosten gegen alle Schäden, die aus der Versorgung mit Wasser aus dem Leitungsnetz entstehen können, zu sichern.
- (3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Marktgemeinde Dobl-Zwaring an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- (4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung der Marktgemeinde Dobl-Zwaring ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist.
- (2) In solchen Fällen kann die Marktgemeinde Dobl-Zwaring zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen und dergleichen einschränken oder versagen.

II. Bezugsanmeldung und Verpflichtung des Abnehmers

§ 4

Für den Antrag auf Wasserversorgung und die Bezugsanmeldung sind die bei der Marktgemeinde Dobl-Zwaring erhältlichen Drucksorten zu verwenden.

§ 5

Mit der Unterfertigung der Wasserleitungsanschlussvereinbarung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zur Einhaltung aller sich daraus ergebenden Pflichten im Sinne dieser vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Tarifblätter u. dgl, sowie zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages in der jeweilig festgesetzten Höhe. Eine Verpflichtung zum Wasserbezug aus den Leitungsanlagen der Marktgemeinde Dobl-Zwaring und zur Entrichtung der damit im Zusammenhang stehenden Gebühren und Kosten (Bereitstellungsgebühr, Bezugsgebühr, Mindestabnahme) entsteht erst im Zeitpunkt der Montage der Wasserzähleranlage (Wasseruhr).

§ 6

- (1) Mit der Annahme des vom Grundbücherlichen Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes unterfertigten Antrages und der Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. Montage der Wasserzähleranlage entsteht zwischen dem Abnehmer und der Marktgemeinde Dobl-Zwaring ein Bezugsverhältnis.
- (2) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Leitungsnetz der Gemeinde ohne besondere Bezugsanmeldung unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“.

§ 7

- (1) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

§ 8

Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Hausanschlussleitungen für Hinterlieger durch oder über seine Grundstücke für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der Marktgemeinde Dobl-Zwaring und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl der Marktgemeinde Dobl-Zwaring auch nach Aufhören des Gebrauches von Wasser aus den Leitungsanlagen der Marktgemeinde Dobl-Zwaring noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten. Diese Verpflichtung gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§ 9

Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder durch besondere Maßnahmen nicht zugänglich werden, kann die Marktgemeinde Dobl-Zwaring die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

III. Anschlussleitungen

§ 10

Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung einschließlich einer Absperrvorrichtung nach der Wasserzähleranlage.

§ 11

- (1) Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch die Marktgemeinde Dobl-Zwaring nach den Bestimmungen der jeweiligen ÖNORM hergestellt.
- (2) Die Anschlussleitung ist und bleibt Eigentum der Marktgemeinde Dobl-Zwaring und wird von dieser auf eigene Kosten erhalten.

§ 12

- (1) Die Vermessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt die Marktgemeinde Dobl-Zwaring unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.
- (2) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Herstellung der Anschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung der Marktgemeinde Dobl-Zwaring. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet die Marktgemeinde Dobl-Zwaring weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten entstehen.

§ 13

Der Abnehmer hat der Marktgemeinde Dobl-Zwaring Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

§ 14

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen:

- a) Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen;
- b) sie leicht zugänglich zu halten;
- c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
- d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung der Marktgemeinde Dobl-Zwaring zu melden.

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 15

- (1) Die Anschlussleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete der Marktgemeinde Dobl-Zwaring und dessen Beauftragten jederzeit frei zugänglich sein.
- (2) Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung ist die Marktgemeinde Dobl-Zwaring nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

§ 16

Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur von Bediensteten der Marktgemeinde Dobl-Zwaring oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

§ 17

Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine einmalige Zahlung (Anschlussbeitrag) zu entrichten. Die Anschlusskosten und Grundgebühr werden nach Wohneinheiten verrechnet, wobei 2 Wohnungen in einem Gebäude eine Wohneinheit bilden.

Die Höhe dieses Betrages bzw. der damit gedeckten Kostenrahmen werden in den jeweils gültigen Gemeinderatsbeschlüssen festgelegt. Unabhängig von der Anmeldung ist der jeweilige Ausführungszeitpunkt des Wasseranschlusses für die Kostenberechnung maßgebend.

In den Anschlusskosten ist die Hauszuleitung in einer Länge bis höchstens 20 lfm inbegriffen.

IV. Anlagen des Abnehmers

§ 18

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitung nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltung von Verbrauchsanlagen der Abnehmer gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden „*Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen*“ hiervon abweichen.

§ 19

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.

§ 20

- (1) Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischer Begründung zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
- (2) Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlagen des Abnehmers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel und Schäden.

§ 21

- (1) Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten und -anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, ist bei der Marktgemeinde Dobl-Zwaring einzuholen und wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlicher Weise auch nachträglich vorgeschrieben werden.
- (2) Änderungen an sohin genehmigten Verbrauchsanlagen des Abnehmers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde Dobl-Zwaring.
- (3) Mit der Ausführung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.
- (4) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen erst in Betrieb genommen werden nach Einbau des Wasserzählers und Öffnung der Anschlussleitung durch Beauftragte der Marktgemeinde Dobl-Zwaring.

§ 22

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder im Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch die Marktgemeinde Dobl-Zwaring zuzulassen. Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann die Marktgemeinde Dobl-Zwaring bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hiervon von der Versorgung ausschließen.

§ 23

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.
- (2) Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen. Der Abnehmer haftet für etwaige Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung resultieren.
- (3) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.
- (4) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 24

Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten entsteht.

V. Zählung des Wasserverbrauches

§ 25

Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der Marktgemeinde Dobl-Zwaring gelieferte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.

§ 26

- (1) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte der Marktgemeinde Dobl-Zwaring jederzeit ungehindert zugänglich ist.
- (2) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Marktgemeinde Dobl-Zwaring einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

§ 27

Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Art, Größe und Anzahl der Wasserzähler werden von der Marktgemeinde Dobl-Zwaring bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum der Marktgemeinde Dobl-Zwaring. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist

zulässig, doch bleiben Beschaffung, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen; die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der Marktgemeinde Dobl-Zwaring.

§ 28

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die Marktgemeinde Dobl-Zwaring durch.

§ 29

Der Abnehmer kann bei der Marktgemeinde Dobl-Zwaring jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der Marktgemeinde Dobl-Zwaring, sonst zu Lasten des Abnehmers. Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 30

- (1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.
- (2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt die Gemeinde einen Verbrauchsdurchschnitt auf Grund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.
- (3) Wenn die Dauer des Stillstandes oder der unrichtigen Anzeige des Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauches für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.

§ 31

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung unabhängig von der durch Beauftragte der Marktgemeinde Dobl-Zwaring vorgenommenen Ablesung der Marktgemeinde Dobl-Zwaring den jeweiligen Zählerstand bekannt zu geben.
- (2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 32

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.
- (2) Der Abnehmer haftet gegenüber der Marktgemeinde Dobl-Zwaring für alle durch Beschädigungen oder Verlust von Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat der Marktgemeinde Dobl-Zwaring Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragte der Marktgemeinde Dobl-Zwaring vorgenommen werden.
- (4) Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

§ 33

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Marktgemeinde Dobl-Zwaring geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 34

Dem Abnehmer wird in der Regel vierteljährlich oder jährlich Rechnung erteilt. Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.

§ 35

- (1) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten der Marktgemeinde Dobl-Zwaring, die sich über Aufforderung mit Dienstausweis zu legitimieren haben, festgestellt.
- (2) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§ 36

- (1) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto der Marktgemeinde Dobl-Zwaring gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.
- (2) Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen.
- (3) Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

§ 37

- (1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
- (3) Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 38

- (1) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „*Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen*“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Marktgemeinde Dobl-Zwaring berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweils geltenden höchsten Tarifsätzen zu verrechnen, die sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird.
- (2) Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

VII. Vorübergehende Stilllegung der Wasserlieferung

§ 39

- (1) Über Antrag des Abnehmers kann die Marktgemeinde Dobl-Zwaring einer vorübergehenden Stilllegung der Wasserlieferung zustimmen.
- (2) Im Zeitraum der vereinbarten Stilllegung der Wasserlieferung ruht die Verpflichtung zur Bezahlung der in der Wasserleitungsanschlussvereinbarung angeführten Wasserleitungsgebühren (Bereitstellungsgebühr, Bezugsgebühr, Mindestabnahme). Zur Abdeckung aller Kosten der Marktgemeinde Dobl-Zwaring in diesem Zeitraum wird eine jährliche Gebühr von € 15,00 vereinbart und einmal jährlich zusammen mit den Gemeindeabgaben für das zweite Quartal mit vorgeschrieben.
- (3) Die Hausanschlussleitung und die Wasserzähleranlage (Wasseruhr) verbleiben an der bisherigen Lage. Die Verbrauchsanlage des Abnehmers ist nach Absperrung der Anschlussleitung durch die Marktgemeinde Dobl-Zwaring vom Abnehmer zusammen mit einem Vertreter der Marktgemeinde Dobl-Zwaring nach der Wasserzähleranlage technisch von der Hausanschlussleitung zu trennen.
- (4) Auch während der Stilllegung der Wasserlieferung sind die Bedingungen dieser Vereinbarung einzuhalten. Dies betrifft vor allem die Bestimmungen, welche die Obsorge für die Anlage und die Zugänglichkeit zur Anlage regeln (§ 12 ff)
- (5) Rechtzeitig vor Wiederinbetriebnahme der Wasserlieferung ist vom Abnehmer bei der Marktgemeinde Dobl-Zwaring ein diesbezüglicher Antrag zu stellen.

- (6) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme während der Dauer der Stilllegung der Wasserlieferung gilt die Stilllegung als nicht zustande gekommen und sind alle Gebühren und Kosten rückwirkend ab Stilllegung zu entrichten, wie sie ohne Stilllegung angefallen wären. Es gelten die Bedingungen von § 32 ff.

VIII. Beendigung der Wasserlieferung

§ 40

- (1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Marktgemeinde Dobl-Zwaring. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Marktgemeinde Dobl-Zwaring auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
- (2) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die die Marktgemeinde Dobl-Zwaring nicht zu vertreten hat und die sie weder abändern noch beheben kann, beendet werden.

§ 41

- (1) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Marktgemeinde Dobl-Zwaring binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde Dobl-Zwaring ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
- (2) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 1) bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Marktgemeinde Dobl-Zwaring verpflichtet.

§ 42

- (1) Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.
- (2) Grund einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:
- a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Marktgemeinde Dobl-Zwaring;
 - b) eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzählereinrichtungen;
 - c) Nichtausführung von durch die Marktgemeinde Dobl-Zwaring geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers;
 - e) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
 - f) störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen der Marktgemeinde Dobl-Zwaring;
 - g) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

§ 43

Die Wiederaufnahme der durch die Marktgemeinde Dobl-Zwaring gemäß § 41 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Marktgemeinde Dobl-Zwaring entstandenen Kosten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 44

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfällen ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

§ 45

Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 46

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abgeändert.

§ 47

Diese „*Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen*“ treten am 17.4.1984 bzw. nach Anpassung des Gemeindepensens gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2020 in Kraft und bilden in ihrer jeweiligen Fassung einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserleitungsanschlussvereinbarungen.